

**1.Änderung der Satzung
der Stadt Elmshorn
über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Krückau-Vormstegen“**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.03.2012 (GVOBl. S. 371, 375) und des § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509) wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium am 21.06.2012 folgende Änderungssatzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

§ 1

Abgrenzung des Sanierungsgebietes

In § 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Krückau-Vormstegen“ wird der bisherige Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

(2) Die Erweiterung umfasst folgendes Gebiet:

Es wird im Norden begrenzt durch die Königstraße, im östlichen Bereich durch das Gebäude Königstraße 23, im westlichen Bereich durch das Gebäude Königstraße 31 und im Süden durch den Verlauf der Krückau und umfasst damit die Grundstücke Königstraße 25 bis 29 mit den Flurstücken 17, 18/1, 18/2, 19/1, 20/1 und 20/2 jeweils der Flur 43.

Als Absatz 3 wird neu eingefügt:

(3) Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Übersichtsplan vom 20.04.2012, der Bestandteil der Änderungssatzung ist (Anlage 1).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit Ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Elmshorn, den 01.08.2012

Dr. Fronzek
Bürgermeisterin

Hinweise gemäß §§ 214, 215 BauGB:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Ortsgesetzes über die förmliche Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebietes „Krückau-Vormstegen“ schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 214 i. V. m. § 215 Baugesetzbuch).